

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 01. Dezember 2020
BESCHLUSS NR. 2020-262
SEITE 1 von 2

Gebührentarif der Stadt Opfikon
Genehmigung der Änderungen per 1. Januar 2021

9.0.0

1. Ausgangslage

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 2017-222 vom 3. Oktober 2017 wurde der Gebührentarif der Stadt Opfikon genehmigt und nach Ablauf der Referendumsfrist per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Dieser stützt sich auf die am 4. Dezember 2017 durch den Gemeinderat erlassene Gebührenverordnung.

2. Änderungen per 1. Januar 2021

Im Sinne von Art. 6 der Gebührenverordnung werden die Abteilungen jährlich beauftragt, ihre Tarife auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Abgesehen von redaktionellen Anpassungen ergaben sich daraus folgende Änderungen:

Präsidiales (Stadtbibliothek)

Damit Kinder im Vorschulalter aus finanziell schwachen Familien nicht vom kulturellen Angebot ausgeschlossen werden, dürfen diese neu die Dienstleistungen der Stadtbibliothek gebührenfrei nutzen, sofern sie im Besitz einer Kulturlegi sind.

Soziales (Kinderkrippen)

Anlässlich einer Gesetzesänderung erfordert der Betrieb einer Kinderkrippe für Kinder im Vorschulalter eine Bewilligung der Standortgemeinde (früher Kanton). Die Erteilung und Erneuerung wird der Trägerschaft mit CHF 500 in Rechnung gestellt.

Schule (Benützung/Vermietung städtischer Liegenschaften und Anlagen)

Die sich im Bau befindende Turnhalle Oberhausen sowie der Singsaal der Schulanlage Oberhausen wurden ergänzt.

Auf Antrag des Finanzvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Änderungen des Gebührentarifs der Stadt Opfikon gemäss Vorlage vom 1. Dezember 2020 werden genehmigt.
2. Die Änderungen des Gebührentarifs der Stadt Opfikon treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 01. Dezember 2020
BESCHLUSS NR. 2020-262
SEITE 2 von 2

3. Die Abteilung Finanzen und Liegenschaften wird beauftragt, den angepassten Gebührentarif unter Bekanntgabe der Rekursfrist zu publizieren.
4. Die Stadtkanzlei wird ersucht, den angepassten Gebührentarif der Stadt Opfikon per 1. Januar 2021 in die städtische Gesetzessammlung (Homepage) aufzunehmen.
5. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Abteilungsleitende
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Stadtkanzlei

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker

